



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 14

Freitag, 15. Oktober 2010

50. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Passau; Änderung und Neufassung der Verbandssatzung S. 136

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land; Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 S. 140

Schulwesen

Gemeinsame Verordnung der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern über die Volksschulorganisation in den Städten Kelheim, Neustadt a. d. Donau und Riedenburg, den Märkten Bad Abbach, Essing, Langquaid und Painten, den Gemeinden Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Saal a. d. Donau und Teugn, Landkreis Kelheim, und in der Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg
Vom 1. September 2010, Nr. 44.11-5102-R/L-84, und Vom 24. August 2010, Nr. 44-5103/910-1 S. 140

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulenanordnung der Regierung von Niederbayern vom 9. August 2010, Az.: 44-5204-927, für den Unterricht an der Berufsschule im Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)“ im Ausbildungsberuf „Maler / Malerin und Lackierer / Lackiererin“ S. 142

Verordnung über die Volksschulorganisation

- in der Gemeinde Ihrlerstein und im Markt Essing, Landkreis Kelheim
Vom 24. August 2010, Nr. 44-5103/100-19 S. 142
- in der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim
Vom 24. August 2010, Nr. 44-5103/100-19 S. 142
- im Markt Langquaid, Landkreis Kelheim
Vom 24. August 2010, Nr. 44-5103/140-15 S. 143
- im Markt Bodenmais, Landkreis Regen
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/032-1
..... S. 143
- in der Gemeinde Jandelsbrunn, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/103-1
..... S. 143
- in der Gemeinde Neureichenau, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/167-1
..... S. 144

- in den Gemeinden Rattenberg und Konzell, Landkreis Straubing-Bogen, und Prackenhach, Landkreis Regen
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/223-1
..... S. 144
- in den Gemeinden Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling, Landkreis Deggendorf
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/250-1
..... S. 144
- im Markt Teisnach, Landkreis Regen
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/269-1
..... S. 145
- in den Gemeinden Saldenburg, Thurmansbang und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/272-1
..... S. 145
- im Markt Winzer, Landkreis Deggendorf
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/295-18
..... S. 145
- in der Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg, Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell, Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling, Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/901-1
..... S. 146
- in der Stadt Grafenau und den Gemeinden Saldenburg, Thurmansbang und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/907-1
..... S. 147
- in den Gemeinden Haidmühle, Jandelsbrunn und Neureichenau, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/908-1
..... S. 147
- in den Märkten Ruhmannsfelden und Teisnach, den Gemeinden Achslach, Böbrach, Geiersthal, Gotteszell, Patersdorf und Zachenberg, Landkreis Regen, und der Gemeinde Grafing, Landkreis Deggendorf
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/919-1
..... S. 148
- in der Stadt Viechtach, dem Markt Bodenmais, den Gemeinden Arnbruck, Drachselsried, Kollnburg und Prackenhach, Landkreis Regen, und den Gemeinden Konzell, Rattenberg und St. Englmar, Landkreis Straubing-Bogen
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/920-1
..... S. 149

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Passau; Änderung und Neufassung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 22. September 2010, Nr. 12-1462.
101-37

Der Zweckverband Sparkasse Passau hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Juli 2010 seine Satzung geändert und neu gefasst.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 22. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Satzung des Zweckverbands Sparkasse Passau vom 4. August 2010

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Passau vom 9. August 1996 (RABI Nr. 14/1996), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27. Januar 2003 (RABI Nr. 3/2003) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Juli 2010 Nr. 4 wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- der Landkreis Passau
- die Stadt Passau und
- die Stadt Vilshofen.

(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Passau.

§ 2 Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Sparkasse Passau“.

(2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Passau.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus 29 Verbandsräten. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Es entsenden

- das Verbandsmitglied
Landkreis Passau sechzehn Verbandsräte
- das Verbandsmitglied
Stadt Passau acht Verbandsräte
- das Verbandsmitglied
Stadt Vilshofen fünf Verbandsräte.

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend. ²Die Verbandsräte müssen im Gebiet des sie entsendenden Verbandsmitglieds wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Die Vertreter des Verbandsmitglieds Landkreis Passau sind aus dem nicht durch das Gebiet der Stadt Vilshofen abgedeckten Kreisgebiet zu entsenden. ⁴Das Amt als Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5**Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung**

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 44,00 Euro. ²Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 Euro. ³Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. ⁴Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.

(3) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 82,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 82,00 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Die Entschädigungen und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 bis 3 werden jeweils nachträglich, spätestens am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.

(6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen zwei bis vier trägt die Sparkasse.

§ 6**Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7**Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsver-

sammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats.³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute; von den von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats sollen drei ihren Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Passau und eines seinen Wohnsitz in der Stadt Passau haben; das Gleiche gilt für die Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist in dreijährigem Wechsel der jeweilige Landrat des Landkreises Passau bzw. der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Passau; der nicht amtierende Vorsitzende ist jeweils Stellvertreter des Ver-

bandsvorsitzenden. ²Sie lösen sich erstmals am 1. Juni 1999 als Verbandsvorsitzender und dessen Stellvertreter gegenseitig ab. ³Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Vilshofen. ⁴Ist auch der weitere Stellvertreter verhindert, so führt der jeweils an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse ist, den Vorsitz in der Verbandsversammlung. ⁵Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sowie der Verbandsrat nach Satz 4 sind zugleich in ihrer Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Angestellte der Sparkasse

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach der Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) ¹Den Beamten und Angestellten der Rechtsvorgängersparkassen der Sparkasse, nämlich der Kreissparkasse Passau-Wegscheid, der Stadtparkasse Passau, der Sparkasse des Landkreises Griesbach i. Rottal und der Stadt- und Kreissparkasse Vilshofen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1, 2. Halbsatz.

(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- Landkreis Passau	59,4 %
- Stadt Passau	28,6 %
- Stadt Vilshofen	12,0 %

²Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandsatzung und der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Änderung der Verbandsatzung bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. ²Eine Satzungsänderung, welche Interessen eines Verbandsmitglieds einseitig berührt, bedarf außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der von diesem Verbandsmitglied entsandten Verbandsräte.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
- die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 9. August 1996 (RABI Nr. 14 vom 25. Oktober 1996, Seite 90), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. Januar 2003 (RABI Nr. 3 vom 28. Februar 2003, Seite 23), außer Kraft.

Passau, 4. August 2010
ZWECKVERBAND SPARKASSE PASSAU

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbin-

dung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

(1) Die Nachtragshaushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2010 mit dem geänderten Stellenplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere-Passauer-Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 13. September 2010
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Gemeinsame Verordnung der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern über die Volksschulorganisation in den Städten Kelheim, Neustadt a.d. Donau und Riedenburg, den Märkten Bad Abbach, Essing, Langquaid und Painten, den Gemeinden Hausen, Herrngiersdorf, Ihrlerstein, Saal a.d. Donau und Teugn, Landkreis Kelheim, und in der Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg Vom 1. September 2010, Nr. 44.11-5102-R/L-84 und Vom 24. August 2010, Nr. 44-5103/910-1

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung der Oberpfalz und die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Jakob-Ihrler-Schule Ihrlerstein (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 2004, Nr. 540 - 5103/185-4 (RABI Nr. 1/2005, S. 3), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Jakob-Ihrler-Hauptschule Ihrlerstein.

(2) Der Sprengel der Jakob-Ihrler-Hauptschule Ihrlerstein umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein,
- b) das Gebiet des Marktes Essing und
- c) das Gebiet des Marktes Painten.

§ 2

(1) Die Volksschule Langquaid, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 17. Februar 2009 (RABI Nr. 4/2009, S. 48), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Langquaid.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Langquaid umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet des Marktes Langquaid,
- b) das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf und
- c) aus der Gemeinde Hausen die Ortsteile Herrwahlthann, Buch, Dietenhofen, Naffenhofen, Frauenwahl, Herrwahl, Schafreut, Weinberg und Sippenau.

§ 3

(1) Die Volksschule Riedenburg (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 15. April 2009, Nr. 44 - 5103/225-5 (RABI Nr. 6/2009, S. 62), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Riedenburg.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Riedenburg umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Stadt Riedenburg.

§ 4

Die Angrüner-Schule Bad Abbach (Hauptschule), die Jakob-Ihrler-Hauptschule Ihrlerstein, die Wittelsbacher-Hauptschule Kelheim, die Hauptschule Langquaid, die Hauptschule Riedenburg und die Volksschule Saal a. d. Donau (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.

§ 5

(1) Die Angrüner-Schule Bad Abbach (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Angrüner-Mittelschule Bad Abbach.

(2) Die Jakob-Ihrler-Hauptschule Ihrlerstein erhält die Bezeichnung Jakob-Ihrler-Mittelschule Ihrlerstein.

(3) Die Wittelsbacher-Hauptschule Kelheim erhält die Bezeichnung Wittelsbacher-Mittelschule Kelheim.

(4) Die Hauptschule Langquaid erhält die Bezeichnung Mittelschule Langquaid.

(5) Die Hauptschule Riedenburg erhält die Bezeichnung Mittelschule Riedenburg.

(6) Die Volksschule Saal a. d. Donau (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Saal a. d. Donau.

§ 6

(1) ¹Für die an dem Schulverbund nach § 4 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. ²Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel

- der Angrüner-Schule Bad Abbach (Hauptschule) gemäß § 3 der gemeinsamen Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 22. Februar 2006, Nr. 44-5103/021-16 und 13. Februar 2006, Nr. 43.11-5102 R/L-48 (RABI Niederbayern Nr. 3/2006, S. 17), das ist Gebiet des Marktes Bad Abbach und der Gemeinde Pentling,

- der Jakob-Ihrler-Hauptschule Ihrlerstein nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung,

- der Wittelsbacher-Hauptschule Kelheim gemäß § 4 der gemeinsamen Verordnung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 23. August 1977 / 22. September 1977, Nr. 240 - 3055 g 148 KEH II - 2 (RABI Niederbayern Nr. 30/1977, S. 144), das ist das Gebiet des Ortsteils Haderfleck der Stadt Neustadt a. d. Donau und das Gebiet der Stadt Kelheim ohne das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Thaldorf,

- der Hauptschule Langquaid nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung,

- der Hauptschule Riedenburg nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung und

- der Volksschule Saal a. d. Donau (Hauptschule) gemäß § 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 25. Juli 1973, Nr. 240 - 3554 f 11 (RABI Nr. 25/1973, S. 122), das ist das Gebiet der Gemeinden Saal a. d. Donau und Teugn sowie aus der Stadt Kelheim das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Thaldorf und aus der Gemeinde Hausen das Gebiet der früheren Gemeinde Hausen (Stand 20. Juli 1973) und der früheren Gemeinde Großmuß (Stand 20. Juli 1973).

(2) ¹Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 4 beteiligten Schulen. ²Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 7

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Regensburg, 1. September 2010
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landshut, 24. August 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern vom 9. August 2010, Az.: 44-5204-927 für den Unterricht an der Berufsschule im Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)“ im Ausbildungsberuf „Maler / Malerin und Lackierer / Lackiererin“

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) hat die Regierung von Niederbayern am 9. August 2010 folgende Anordnung erlassen:

Gastschulanordnung:

Auszubildende im Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife (DBFH)“ im Ausbildungsberuf „Maler / Malerin und Lackierer / Lackiererin“ haben ab der Jahrgangsstufe 10 ab dem Schuljahr 2010/2011 in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht folgende Berufsschule zu besuchen:

Städtische Berufsschule
für Farbe und Gestaltung München
Luisenstraße 11
80333 München

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Die Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern vom 29. Juli 2010, Az.: 44-5204-927 wird hiermit aufgehoben.

Landshut, 23. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Ihrlerstein und im Markt Essing, Landkreis Kelheim
Vom 24. August 2010, Nr. 44-5103/100-19**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) ¹Es wird eine Jakob-Ihrler-Grundschule Ihrlerstein errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Ihrlerstein.

³Die Schule erhält die Bezeichnung Jakob-Ihrler-Grundschule Ihrlerstein.

(2) Der Sprengel der Jakob-Ihrler-Grundschule Ihrlerstein umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

- a) das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein und
- b) das Gebiet des Marktes Essing.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 24. August 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim
Vom 24. August 2010, Nr. 44-5103/100-19**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) ¹Es wird eine Grundschule Riedenburg errichtet. ²Sitz der Schule ist die Stadt Riedenburg. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Riedenburg.

(2) Der Sprengel der Grundschule Riedenburg umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Stadt Riedenburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 24. August 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation im
Markt Langquaid, Landkreis Kelheim
Vom 24. August 2010, Nr. 44-5103/140-15**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) ¹Es wird eine Grundschule Langquaid errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Langquaid. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Langquaid.

(2) Der Sprengel der Grundschule Langquaid umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Langquaid ohne die Gemeindeteile Leitenhausen, Günzenhofen, Hagenach, Kitzenhofen und das westlich der ehemaligen Staatsstraße 2143 (Fl. Nr. 1858 der Gemarkung Langquaid) gelegene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sandsbach nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1977.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 24. August 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
im Markt Bodenmais, Landkreis Regen
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/032-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. ¹Es wird eine Grundschule Bodenmais errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Bodenmais. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Bodenmais.

2. Der Sprengel der Grundschule Bodenmais umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Bodenmais.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der
Gemeinde Jandelsbrunn,
Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/103-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. ¹Es wird eine Grundschule der Künischen Dörfer Jandelsbrunn errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Jandelsbrunn. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule der Künischen Dörfer Jandelsbrunn.

2. Der Sprengel der Grundschule der Künischen Dörfer Jandelsbrunn umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Jandelsbrunn.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der
Gemeinde Neureichenau,
Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/167-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. ¹Es wird eine Grundschule am Dreisessel Neureichenau errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Neureichenau. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule am Dreisessel Neureichenau.
2. Der Sprengel der Grundschule am Dreisessel Neureichenau umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Neureichenau.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
in den Gemeinden Rattenberg und Konzell, Landkreis
Straubing-Bogen, und Pracktenbach, Landkreis Regen
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/223-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. ¹Es wird eine Grundschule Rattenberg errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Rattenberg. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Rattenberg.
2. Der Sprengel der Grundschule Rattenberg umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4
 - a) das Gebiet der Gemeinde Rattenberg,
 - b) aus der Gemeinde Konzell die Orte Kleinbruck und Stockhaus,

- c) aus der Gemeinde Pracktenbach die Orte Boxberg, Zeithof und Zell.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
in den Gemeinden Auerbach, Grattersdorf, Hunding,
Lalling und Schaufling, Landkreis Deggendorf
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/250-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. ¹Es wird eine Grundschule Lalling errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Lalling. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Lalling.
2. Der Sprengel der Grundschule Lalling umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4
 - a) das Gebiet der Gemeinde Lalling,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Hunding,
 - c) das Gebiet der Gemeinde Schaufling ohne die Orte Freiberg, Penk, Rusel, Ruselabsatz und Sicking,
 - d) das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf,
 - e) aus der Gemeinde Auerbach den Ort Reiperding.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Teisnach, Landkreis Regen
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/269-1

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. ¹Es wird eine Grundschule Teisnach errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Teisnach. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Teisnach.
2. Der Sprengel der Grundschule Teisnach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Teisnach ohne die Orte Arnetsried, Sohl, Stadlhof und Weiden.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
 Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Saldenburg, Thurmansbang und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/272-1

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. ¹Es wird eine Grundschule Thurmansbang errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Thurmansbang. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Thurmansbang.
2. Der Sprengel der Grundschule Thurmansbang umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

- a) das Gebiet der Gemeinde Thurmansbang,
- b) das Gebiet der Gemeinde Saldenburg und
- c) das Gebiet der Gemeinde Zenting.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
 Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Winzer, Landkreis Deggendorf
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/295-18

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. ¹Es wird eine Grundschule Winzer errichtet. ²Sitz der Schule ist der Markt Winzer. ³Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Winzer.
2. Der Sprengel der Grundschule Winzer umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Winzer ohne die Orte Dobl, Gries, Iggstetten, Langenhardt, Matzing, Mitterndorf, Ricking und Sandten.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
 Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
in der Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg,
Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell,
Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling,
Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/901-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Volksschule Lalling (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 3 der Verordnung vom 20. Mai 2005, Nr. 540 - 5103/47 (RABI Nr. 8/2005, S. 80), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Lalling.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Lalling umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet der Gemeinde Lalling,
- b) das Gebiet der Gemeinde Hunding,
- c) das Gebiet der Gemeinde Schaufling ohne die Orte Freiberg, Penk, Rusel, Ruselabsatz und Sicking,
- d) das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf,
- e) aus der Gemeinde Auerbach den Ort Reiperding.

§ 2

(1) Die Volksschule Winzer-Iggenbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 16. Januar 2006, Nr. 44-5103/099-11 (RABI Nr. 2/2006, S. 12), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Winzer-Iggenbach.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Winzer-Iggenbach umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet des Marktes Winzer,
- b) das Gebiet der Gemeinde Iggenbach,
- c) aus dem Markt Hengersberg die Orte Edermaning, Eming, Heiming, Hörgolding, Hörpling, Holzberg, Hub, Hubmühle, Hütting, Kading, Killersberg, Klausberg, Lapferding, Loh, Matzing, Mutzenwinkl, Pfaffing, Rading, Reichersdorf, Schlott, Schwanenkirchen, Sicking, Thannberg, Trainding, Waltersdorf, Weickering und Würzing.

§ 3

Die Volksschule Hengersberg (Hauptschule), die Hauptschule Lalling, die Wilhelm-Reutthorner-Hauptschule Schöllnach und die Hauptschule Winzer-Iggenbach bilden einen Schulverbund.

§ 4

(1) Die Volksschule Hengersberg (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Hengersberg.

(2) Die Hauptschule Lalling erhält die Bezeichnung Mittelschule Lalling.

(3) Die Wilhelm-Reutthorner-Hauptschule Schöllnach erhält die Bezeichnung Wilhelm-Reutthorner-Mittelschule Schöllnach.

(4) Die Hauptschule Winzer-Iggenbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Winzer-Iggenbach.

§ 5

(1) ¹Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. ²Dieser umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Auerbach,
- b) das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf,
- c) das Gebiet des Marktes Hengersberg,
- d) das Gebiet der Gemeinde Hunding,
- e) das Gebiet der Gemeinde Iggenbach,
- f) das Gebiet der Gemeinde Lalling,
- g) das Gebiet der Gemeinde Niederalteich,
- h) das Gebiet des Marktes Schöllnach,
- i) das Gebiet des Marktes Winzer,
- j) das Gebiet der Gemeinde Außernzell ohne die Orte Anzing, Gaißa, Großmeicking, Gunterding, Kleinmeicking und Priefing,
- k) aus der Stadt Deggendorf die Orte Bucha, Burgstall, Eichberg, Graben, Grillenberg, Grimming, Halbmeile, Helming, Hintertausch, Hochreut, Kleineichberg, Konseehof, Krösbach, Ledersberg, Oberdorf, Pumpenberg, Scheidham, Seebach und Vordertausch,
- l) das Gebiet der Gemeinde Schaufling ohne die Orte Freiberg, Rusel und Ruselabsatz.

(2) ¹Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen. ²Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Grafenau und den Gemeinden Saldenburg, Thurmansbang und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/907-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. Die Volksschule Thurmansbang (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 18. Juli 1977, Nr. 240 - 3055 g FRG-GRA 148 III (RABI Nr. 23/1977, S. 111), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Thurmansbang.
2. Der Sprengel der Hauptschule Thurmansbang umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9
 - a) das Gebiet der Gemeinde Thurmansbang,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Saldenburg und
 - c) das Gebiet der Gemeinde Zenting.

§ 2

Die Propst-Seyberer-Schule Grafenau (Hauptschule) und die Hauptschule Thurmansbang bilden einen Schulverbund.

§ 3

1. Die Propst-Seyberer-Schule Grafenau (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Propst-Seyberer-Mittelschule Grafenau.
2. Die Hauptschule Thurmansbang erhält die Bezeichnung Mittelschule Thurmansbang.

§ 4

1. ¹Für die an dem Schulverbund nach § 2 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. ²Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel
 - der Propst-Seyberer-Schule Grafenau (Hauptschule) gemäß § 8 der Verordnung vom 25. April 2006, Nr. 44 - 5103-56 (RABI Nr. 7/2006, S. 46) und
 - der Hauptschule Thurmansbang nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung.
2. ¹Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 beteiligten Schulen. ²Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Haidmühle, Jandelsbrunn und Neureichenau, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/908-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. Die Volksschule Jandelsbrunn - Schule der Künischen Dörfer, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1975, Nr. 240 - 3356 c 58 I (RABI Nr. 37/1975, S. 170), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Jandelsbrunn - Schule der Künischen Dörfer.
2. Der Sprengel der Hauptschule Jandelsbrunn - Schule der Künischen Dörfer umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Gemeinde Jandelsbrunn.

§ 2

1. Die Volksschule am Dreisessel Neureichenau (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 10. Juli 1997, Nr. 240 - 5102/030-17 (RABI Nr. 11/1997, S. 125), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule am Dreisessel Neureichenau.
2. Der Sprengel der Hauptschule am Dreisessel Neureichenau umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9
 - a) das Gebiet der Gemeinde Neureichenau und
 - b) das Gebiet der Gemeinde Haidmühle.

§ 3

Die Hauptschule Jandelsbrunn - Schule der Künischen Dörfer und die Hauptschule am Dreisessel Neureichenau bilden einen Schulverbund.

§ 4

1. Die Hauptschule Jandelsbrunn - Schule der Künischen Dörfer erhält die Bezeichnung Mittelschule Jandelsbrunn - Schule der Künischen Dörfer.
2. Die Hauptschule am Dreisessel Neureichenau erhält die Bezeichnung Mittelschule am Dreisessel Neureichenau.

§ 5

1. ¹Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. ²Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel
 - der Hauptschule Jandelsbrunn - Schule der Künischen Dörfer nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und
 - der Hauptschule am Dreisessel Neureichenau nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.
2. ¹Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen. ²Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Ruhmannsfelden und Teisnach, den Gemeinden Achslach, Böbrach, Geiersthal, Gotteszell, Patersdorf und Zachenberg, Landkreis Regen, und der Gemeinde Grafing, Landkreis Deggendorf
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/919-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

1. Die Volksschule Teisnach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 13. April 2005, Nr. 540 - 5102/199-8 (RABI Nr. 6/2005, S. 51), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Teisnach.
2. Der Sprengel der Hauptschule Teisnach umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9
 - a) das Gebiet des Marktes Teisnach,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Böbrach und
 - c) das Gebiet der Gemeinde Geiersthal.

§ 2

Die Hauptschule Ruhmannsfelden und die Hauptschule Teisnach bilden einen Schulverbund.

§ 3

1. Die Hauptschule Ruhmannsfelden erhält die Bezeichnung Mittelschule Ruhmannsfelden.
2. Die Hauptschule Teisnach erhält die Bezeichnung Mittelschule Teisnach.

§ 4

1. ¹Für die an dem Schulverbund nach § 2 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. ²Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel
 - der Hauptschule Ruhmannsfelden gemäß § 4 der Verordnung vom 13. April 2005, Nr. 540 - 5102/199-8 (RABI Nr. 6/2005, S. 51) und
 - der Hauptschule Teisnach nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung.
2. ¹Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 beteiligten Schulen. ²Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation
in der Stadt Viechtach, dem Markt Bodenmais, den
Gemeinden Arnbruck, Drachselsried, Kollnburg und
Prackenbach, Landkreis Regen, und den Gemeinden
Konzell, Rattenberg und St. Englmar,
Landkreis Straubing-Bogen
Vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/920-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Volksschule Bodenmais (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 7 der Verordnung vom 27. April 2004, Nr. 540 - 5102/017-11 (RABI Nr. 7/2004, S. 54), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Bodenmais.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Bodenmais umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet des Marktes Bodenmais,
- b) das Gebiet der Gemeinde Arnbruck und
- c) das Gebiet der Gemeinde Drachselsried.

§ 2

(1) Die Volksschule Rattenberg (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 27. Januar 2005, Nr. 540-5102/243-6 (RABI Nr. 3/2005, S. 20), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Rattenberg.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Rattenberg umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet der Gemeinde Rattenberg,
- b) das Gebiet der Gemeinde Konzell,
- c) das Gebiet der Gemeinde St. Englmar und
- d) aus der Gemeinde Prackenbach die Orte Boxberg, Zeitlhof und Zell.

§ 3

Die Hauptschule Bodenmais, die Hauptschule Rattenberg und die Hauptschule Viechtach bilden einen Schulverbund.

§ 4

(1) Die Hauptschule Bodenmais erhält die Bezeichnung Mittelschule Bodenmais.

(2) Die Hauptschule Rattenberg erhält die Bezeichnung Mittelschule Rattenberg.

(3) Die Hauptschule Viechtach erhält die Bezeichnung Mittelschule Viechtach.

§ 5

(1) ¹Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. ²Dieser umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Arnbruck,
- b) das Gebiet des Marktes Bodenmais,
- c) das Gebiet der Gemeinde Drachselsried,
- d) das Gebiet der Gemeinde Kollnburg,
- e) das Gebiet der Gemeinde Konzell,
- f) das Gebiet der Gemeinde Prackenbach,
- g) das Gebiet der Gemeinde Rattenberg,
- h) das Gebiet der Gemeinde St. Englmar und
- i) das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Orte Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

(2) ¹Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen. ²Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 15. September 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident